

■ Der Arbeitsversuch – Arbeitgeber engagieren sich ohne Risiko

Der Arbeitsversuch

Bei einem Arbeitsversuch hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, neue Mitarbeitende und ihre Arbeitsweise, Fähigkeiten und Motivation eingehend kennen zu lernen und zu testen, bevor er sich für eine Festanstellung entscheidet. Und dies ohne finanzielles und rechtliches Risiko. Denn der Lohn wird durch die IV bezahlt und es besteht kein Arbeitsverhältnis nach Obligationenrecht. Das Arbeitsverhältnis kann also jederzeit abgebrochen werden, sofern gesundheitliche Probleme auftauchen oder sich die Person für die Stelle nicht eignen sollte. Der Arbeitgeber erhält zudem von einer kompetenten Fachperson die notwendige Unterstützung. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber grundsätzlich an einer längerfristigen Beschäftigung interessiert ist.

Nach Ablauf dieser „Testphase“ kann sich der Arbeitgeber für oder gegen eine Festanstellung entscheiden. Wird die beeinträchtigte Person weiterbeschäftigt, so sieht das Gesetz eine Schutzfrist von drei Jahren vor. Dadurch wird sichergestellt, dass der Arbeitgeber kein finanzielles Risiko tragen muss, wenn die neue Arbeitskraft wegen Gesundheitsproblemen ausfällt.

Zentrale Punkte des Arbeitsversuchs

- Das Unternehmen kann die berufliche Qualifikation der vermittelten Person testen.
- Das Unternehmen geht kein Arbeitsverhältnis mit dieser Person ein.
- Dem Unternehmen entstehen keine Lohnkosten und keine Sozialversicherungsbeiträge.
- Der Arbeitgeber trägt keine Versicherungsrisiken.
- Eine kompetente Fachperson der IV-Stelle steht dem Unternehmen zur Seite.
- Jeder Arbeitsversuch ist auf maximal 6 Monate befristet.

Weitere Leistungen auf einen Blick

- Ein Einarbeitungszuschuss an die Arbeitgeber federt Minderleistungen während der Einarbeitungszeit finanziell ab.
- Die IV begleitet die Arbeitgeber auf Wunsch bis zu 3 Jahre nach einer erfolgreichen Wiedereingliederung.
- Unternehmer werden entschädigt, falls aus einer Eingliederung höhere Versicherungsprämien resultieren.
- Während drei Jahren besteht für Arbeitgeber eine finanzielle Entlastung für den Fall, dass wiedereingegliederte Personen nach der Anstellung erkranken (Übergangsleistung).
- Während dieser dreijährigen Schutzfrist bleibt die frühere Pensionskasse zuständig, damit im Fall einer erneuten Erkrankung keine Versicherungsprobleme entstehen.

Nehmen Sie mit der IV-Stelle Kontakt auf ([Siehe Kontaktliste der kantonalen IV-Stellen](#))